

Merkblatt

zur Fachbetriebspflicht von Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe

Für das Einbauen, Aufstellen, Instandsetzen und Reinigen

KREIS STEINFURT
Umweltamt
Untere Wasserbehörde
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt

Für folgende, häufig vorkommende Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe gilt die Fachbetriebspflicht gem. § 62 Abs. 4 Nr. 7 WHG¹/§ 62 AwSV²:

- unterirdische Anlagen und Anlagenteile
- Heizölverbraucheranlagen ab einem Nutzvolumen von > 1 m³
- alle wiederkehrend prüfpflichtigen Anlagen (vgl. § 46 AwSV i. V. m. den Anlagen 5 und 6)

Für die sonstigen Anlagen, die oben nicht aufgeführt sind, ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Fachbetriebspflicht entsprechend § 45 AwSV besteht (siehe Rückseite).

Die Fachbetriebspflicht bedeutet, dass alle Arbeiten, die unmittelbar Bedeutung für die Sicherheit der Anlage haben, nur von Fachbetrieben gem. § 62 AwSV durchgeführt werden dürfen.

Wer ist Fachbetrieb?

Fachbetrieb nach Wasserrecht ist, wer gem. § 62 AwSV durch eine Sachverständigenorganisation oder eine Güte- und Überwachungsgemeinschaft entsprechend zertifiziert ist. Gegenüber dem Betreiber und gegenüber der Behörde ist die Fachbetriebseigenschaft durch eine entsprechende Zertifizierungsurkunde nachzuweisen. Der Nachweis kann auf bestimmte Bereiche beschränkt sein.

Ordnungswidrig handelt, wer:

fachbetriebspflichtige Arbeiten ausführt, aber nicht Fachbetrieb nach Wasserrecht ist. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Wie finde ich als Betreiber einer Anlage einen Fachbetrieb?

Sie können über das Telefonbuch (Gelbe Seiten) oder über das Internet nach Fachbetrieben suchen und sollten sich in jedem Fall einen Nachweis über die Fachbetriebseigenschaft (Zertifizierungsurkunde) vorlegen lassen.

Haben Sie noch Fragen?

Dann rufen Sie bei der Unteren Wasserbehörde an
Telefon 02551 69-1441 oder 02551 69-3455

1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009

2 Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV – vom 18.04.2017

Auszüge aus den gesetzlichen Grundlagen zur Fachbetriebspflicht

§ 62 Abs. 4 Nr. 7 WHG i. V. m. § 62 AwSV (Fachbetriebe; Zertifizierung von Fachbetrieben)

(1) Betriebe, die die in § 45 Absatz 1 genannten Tätigkeiten an den dort genannten Anlagen und Anlagenteilen ausführen, bedürfen der Zertifizierung als Fachbetrieb durch eine Sachverständigenorganisation oder eine Güte- und Überwachungsgemeinschaft. Die Zertifizierung kann auf bestimmte Tätigkeiten beschränkt werden. Sie ist auf einen Zeitraum von zwei Jahren zu befristen.

(2) Eine Sachverständigenorganisation oder eine Güte- und Überwachungsgemeinschaft darf einen Betrieb nur als Fachbetrieb zertifizieren, wenn dieser Betrieb

1. über die Geräte und Ausrüstungsteile verfügt, durch die die Erfüllung der Anforderungen nach § 62 Absatz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und dieser Verordnung gewährleistet wird,
2. eine betrieblich verantwortliche Person bestellt hat (...)
3. nur Personal einsetzt, das über die erforderlichen Fähigkeiten für die vorgesehenen Tätigkeiten verfügt, beispielsweise auch an Schulungen von Herstellern zu einzusetzenden Produkten teilgenommen hat, und
4. Arbeitsbedingungen schafft, die eine ordnungsgem. Ausführung der Tätigkeiten gewährleisten (...)

§ 45 AwSV (Fachbetriebspflicht; Ausnahmen)

(1) Folgende Anlagen einschließlich der zu ihnen gehörenden Anlagenteile dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 errichtet, von innen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden:

1. unterirdische Anlagen,
2. oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen C und D,
3. oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B innerhalb von Wasserschutzgebieten,

4. Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufen B, C und D,

5. Biogasanlagen,

6. Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs sowie

7. Anlagen zum Umgang mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7

(2) Abweichend von Absatz 1 müssen Tätigkeiten an Anlagen oder Anlagenteilen, die keine unmittelbare Bedeutung für die Anlagensicherheit haben, nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden.

§ 64 AwSV (Nachweis der Fachbetriebseigenschaft)

Fachbetriebe haben die Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert gegenüber dem Betreiber einer Anlage nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt. Gegenüber der zuständigen Behörde haben sie ihre Fachbetriebseigenschaft auf Verlangen nachzuweisen. Der Nachweis nach den Sätzen 1 und 2 ist geführt, wenn der Fachbetrieb die Zertifizierungsurkunde nach § 62 Absatz 3 oder eine beglaubigte Kopie der Zertifizierungsurkunde vorlegt. Die Sätze 1 und 2 gelten in den Fällen des § 62 Absatz 4 mit der Maßgabe, dass die Berechtigung und die gleichwertige Kontrolle nachzuweisen sind; § 52 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 103 Abs. 1 Nr. 3 WHG i. V. m. § 65 AwSV (Ordnungswidrigkeiten)

Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a des 25. entgegen § 45 Absatz 1 AwSV eine Anlage errichtet, reinigt, instand setzt oder stilllegt.

Gem. § 103 Abs. 2 WHG kann die Ordnungswidrigkeit in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3 Buchstabe a, (...) mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro (...) geahndet werden.